



Mitteilungsblatt

Nr. 01 - 2014

Inhalt:

**Richtlinie
zum Schutz vor sexualisierter
Diskriminierung und Gewalt
an der Katholischen Hochschule für
Sozialwesen Berlin
(SDG-RL-KHSB)**

Seite: 1 - 4

Datum: 03.03.2014

Herausgeber:
Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13
Fax: 030/501010-94

Die „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ (SDG-RL-KHSB) wurde vom Akademischen Senat am 05.06.2013 beschlossen. Der Präsident der KHSB hat diese Richtlinie am 25.09.2013 im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

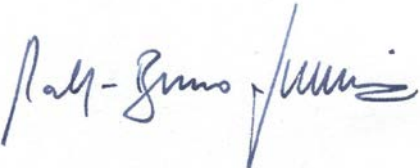
Der Akademische Senat hat die SDG-RL-KHSB am 15.01.2014 geändert und § 5 folgende neue Fassung gegeben.

„§ 5 Vertrauensrat

Zur Durchführung der Richtlinie wird ein Vertrauensrat eingesetzt. Dem Vertrauensrat gehören neben der Frauenbeauftragten drei Personen (ein Mann und zwei Frauen, darunter eine studentische Vertretung) an, die vom AS gewählt werden.“

Die Änderung der „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ (SDG-RL-KHSB) wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, 03.03.2014



Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (SDG-RL-KHSB)

(in der Fassung vom 03.03.2014)

Präambel

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Die Hochschule übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden. Dabei beachtet sie besonders, dass sexualisierte Diskriminierung und Gewalt in der Regel durch geschlechtsspezifische und geschlechtshierarchische Differenzen zu Ungunsten von Frauen gekennzeichnet sind.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz aller Mitglieder und Angehörigen der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt. Mit dieser Richtlinie regelt die Hochschule deshalb Verantwortlichkeiten und das Verfahren ab Kenntnis von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

§ 3 Begriffliche Bestimmung und Formen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

(1) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, die allgemein und insbesondere von der betroffenen Person als sexuell herabwürdigend, beleidigend oder nötigend wahrgenommen werden. Darin inbegriffen ist das Bezwecken oder Bewirken eines unerwünschten, sexuell bestimmten Verhaltens, das die Würde der betreffenden Person verletzt, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(2) Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt werden in vielfältiger Art und Weise ausgeübt. Dies geschieht verbal, nonverbal und durch tätliche Übergriffe. Dazu können insbesondere zählen:

- entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen und/ oder deren Körper
- sexuell herabwürdigende Kommentare, Gesten oder Verhaltensweisen
- Aufforderung zu sexualisiertem Verhalten
- unangebrachte und unerwünschte Körperkontakte
- körperliche Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung
- Verfolgung und Nötigung mit sexualisiertem Hintergrund
- Nachstellung durch beharrliches Aufsuchen räumlicher Nähe oder durch beständige Kontaktaufnahme, auch unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Betreuungspflichten

- die verbale, bildliche und/oder elektronische Präsentation pornographischer und/ oder sexistischer Darstellungen
- das Nutzen von pornographischen oder sexistischen Internetseiten oder Computerprogrammen

§ 4 Verbot von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

(1) Die Hochschule duldet keinerlei Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, unabhängig von bestehenden strafrechtlichen Verboten. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt sind an der Hochschule und im dienstlichen Umgang außerhalb der Hochschule verboten. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass derartiges Verhalten nicht akzeptiert wird.

(2) Alle Angehörige und Mitglieder der Hochschule, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Lehr- und Leitungsaufgaben, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unterbleiben bzw. abgestellt werden. Sie sind verpflichtet im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedem Hinweis darauf nachzugehen.

(3) Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen werden als besonders schwerwiegend bewertet.

§ 5 Vertrauensrat

Zur Durchführung der Richtlinie wird ein Vertrauensrat eingesetzt. Dem Vertrauensrat gehören neben der Frauenbeauftragten drei Personen (ein Mann und zwei Frauen, darunter eine studentische Vertretung) an, die vom AS gewählt werden.

§ 6 Beratungsangebote für betroffene Personen

Bei Hinweisen auf sexualisierte Diskriminierung oder Gewalt soll zur Beratung und ggf. Abstimmung des weiteren Vorgehens dabei frühzeitig die Frauenbeauftragte oder ein anderes Mitglied des Vertrauensrates eingeschaltet werden.

Die Frauenbeauftragte bietet, ggf. mit einem weiteren Mitglied des Vertrauensrates, vertrauliche Beratung für Betroffene an und spricht mit den Betroffenen das weitere Vorgehen ab. Zum Schutz der Betroffenen sind die Beteiligten zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.

§ 7 Informationsrechte und Pflichten

(1) Von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt betroffene Personen haben das Recht, die Vorgesetzten der oder des Beschuldigten zu informieren. Sie können dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun.

(2) Bei allen Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt ist die Frauenbeauftragte bei Entgegennahme der Beschwerde durch andere Hochschulangehörige zu informieren.

(3) Die Frauenbeauftragte und der Vertrauensrat haben das Recht, akademische Gremien mit Problemen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt zu befassen.

§ 8 Beschwerderecht

(1) Betroffene Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben das Recht, über sexualisierte Diskriminierung und Gewalt Beschwerde zu führen. Sie können sich zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person, insbesondere der Frauenbeauftragten, beschweren.

(2) Alle einzuleitenden Schritte müssen im Einvernehmen mit der betroffenen Person erfolgen, es sei denn, dass die Schwere eines erhobenen Vorwurfs ein darüber hinaus gehendes Handeln des Präsidiums der Hochschule erfordert.

(3) Die Frauenbeauftragte und/oder der Vertrauensrat können im Bedarfsfall mit Beschuldigten ein klärendes Gespräch führen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass anderen berichtenden oder Beschwerde führenden Personen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

§ 9 Durchführung eines Beschwerdeverfahrens

(1) Wendet sich eine betroffene Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person mit einer Beschwerde an die Frauenbeauftragte und/oder den Vertrauensrat, wird ein Beschwerdeverfahren durchgeführt.

(2) Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ermittelt der Vertrauensrat, nach Anhörung der Beschuldigten oder des Beschuldigten und der betroffenen Person ggf. unter Einbezug einer externen Beratung, was vorgefallen ist. Er nimmt eine Einschätzung der Schwere der Vorwürfe bzw. des Vorfalls vor und prüft, ob es zu einem klärenden Gespräch zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person kommen kann oder ob weitergehende Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Kanzlerin oder den Kanzler ergriffen werden müssen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, für klärende Gespräche mit der beschuldigten Person neben einem Mitglied des Vertrauensrates - in der Regel die Frauenbeauftragte - zusätzlich von einer Person ihres Vertrauens begleitet zu werden.

(4) Kommt der Vertrauensrat in Abstimmung mit der betroffenen Person oder der von ihr bevollmächtigten Person zu der Einschätzung, dass die Schwere des Vorfalls weitergehende Maßnahmen erfordert, unterrichtet er die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(5) Die Namen der betroffenen oder der beschuldigten Personen dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identität der betroffenen und der beschuldigten Person darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- oder Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Lässt sich nach diesen Grundsätzen die Vertraulichkeit rechtlich nicht mehr aufrechterhalten, sind die betroffene und die beschuldigte Person davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Maßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler prüft die Information des Vertrauensrates und ergreift den Vorfällen angemessene Maßnahmen.

§ 11 Verweis auf weitere Regelungen und Vorschriften

Für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber minderjährigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule finden die „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ sowie die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz und die Verfahrensordnung zu den Leitlinien für das Erzbistum Berlin entsprechend Anwendung.

§ 11 Bekanntgabe der Richtlinie

Die Richtlinie ist allen Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule in Schriftform bekannt zu machen. Bei Einstellungen und Immatrikulationen wird sie ausgehändigt. Die Richtlinie wird hochschulintern ausgehängt.

§12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie ist im Mitteilungsblatt der KHSB zu veröffentlichen.
- (2) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.